



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDLXXXVI. Kirchen- und Gerichts-Ordnung der von der Schulenburg zu
Betzendorf und Apenburg, vom 3. Oct. 1572.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

Vnd verzeihen vns alles Behelffs In oder auferhalb des Rechtens Auch aller wolthat, derfelben Privilegien, Mandaten, Schutzrede vnd Exception, wie die durch menschen Sinne konten oder mochten erdacht, erfucht oder erfunden werden, nichts ausgeschloffen, Sondern alles das diesem brieffe nachtheilig, vorruchlich vnd schedlich, foll durch Vns, Vnserer Erben vnd nachkomen, mit nichte gebrauchten werden, sondern zurückgestofsen vnd des auffgerichteten Burgfriedens Inhalt foll ohne einige ausflucht bestendiglich gehalten werden. Des zu vhrkund vnd gezeugnus der Warheit haben die Gestrenge, Ehrnueste vnd Erbare Jacob von Bartenschleben, Ofswald von Badendick vnd Jochim von Alvenschleben, alsf Handeler, vnd wir obbenante geuettern vnd brudern von der Sch. ein Jder sein Ingeseigel oder Pitzschir vnter diesen brieff thun drucken. Geschehen vnd geben zu Betzendorff, Nach Christi vnfers Herrn vnd Seligmachers Geburt, Im Tausenden Fünf Hundernten zwey vnd Siebenzigsten Jahre, Freytags nach Michaelis Archangeli.

Von einer gleichzeitigen Abschrift im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDLXXXVI. Kirchen- und Gerichts-Ordnung der von der Schulenburg zu Betzendorff und Apenburg, vom 3. Oct. 1572.

Mit Noten, die Abänderungen der Kirchen- u. Ordnung von 1644 enthaltend *).

Es sollen jehrlich in den Gerichten zw Betzendorff vnd Apenburgk zween Gerichts Tage, Als zu Betzendorff der Eine Montags nach Cantate, der ander zu Apenburgk Montags nach Michaelis gehalten werden. Würde sich aber befinden, Das von noten sein wolte, Auch den dritten gerichtstag zu halten, foll den Vettern, so anwesend, heimgestalt feyn, denselben Montags nach Trinit. Regum anzustellen vnd zu halten. **)

Bei den Gerichtstagen sollen die anwesende Vettern oder zum wenigsten Einer selbst sitzen, darauff gute Achtung geben, das die Gerichte sein Ordentlich gehalten, einem Jeden was pillich vnd Recht widerfahren vnd keiner wider Recht zuer vnpillicheit beschwert werden muge ***).

Wann dann auch von nöten, das ein sonderlicher Richter auch Beisitzer vnd schöpfen zu den Gerichten verordnet werdenn, als haben sich die Vettern v. d. Sch. dahin verglichen, Das Im anfang ein Bescheidener Mann etwan aus salzwedel zum Richter besteldt wurde, Demselben muchte man eine befolding vngefehrlich vor einen Gerichts tagk zu halten fünf oder sechs Thaler von den Gerichts oder andern gemeinen gefellen vermachen, demselben follten sechs schöpfen aus Betzendorff, zween aufs Apenbnrgk vnd zween schultzen von den Dorffern jedes Parts Einer zugeordnet sein. Dieser

*) Die 1644 ausgearbeitete und publicirte Gerichts- und Kirchenordnung ist im Ganzen nur eine Umarbeitung der vorstehenden. Zur Ersparung des Raumes mögen die wesentlichen Abweichungen derselben von jener in der nachfolgenden Note folgen. Die Ordnung von 1644 ist überdies im Auszuge gedruckt Aug. v. Haxthausen: die patrimoniale Gerichtsbarkeit in der Altmark, besonderer Abdruck aus den Jahrbüchern für Preuß. Gesetzgebung Heft 77. S. 34. Berlin 1832.

**) Als Gerichtstage sind 1644 angeordnet der Montag nach Erandi und der Montag nach Galli.

***) Neben den beiden Vettern ist bereits der Gesammt Richter nahhaft gemacht.

Richter vnd schöpfen muffen den von der Sch. auff die gerichte fonderlich beediet sein, wie man sich der Form des Eides mit einander vergleichen kann *)

Vor diesen Gerichtstagen sollen stehen die Einwohner beider flecken Betzendorff vnd Apenburgk alle Dorfschaften auch einzeln Pauren, so zu berurten beiden heusern geprauchet werden vnd daruber die von der Sch. Ihren Gerichts Zwang haben. Damit auch Im anfang menniglich vnd fonderlich, so diesen Gerichtszwang vnterworfen, sich dieser Gerichtstage keiner Vnwissenheit halber zu entschuldigen, soll In den benachparten stedten, auch in den Dorffern follich angeschlagen vnd von den Cantzeln abgekündigt werden, darnach sich menniglichen zu richten.**)

Vndt weile dan kundt vnd offenbar, das durch gute Ordnung vnd Gesetze gute Richtigkeit In Policey sachen erfolgen, — — Als haben sich alle v. d. Sch. nachfolgender Artikel vereiniget vndt vorglichen — die auff Alle vnd jede Gerichts Tage öffentlich abgelesen werden sollen.

1. Es sollten pillich alle die so sich Christliches Nahmens rhuemen vor allen dingen dasjenige wellichs zum Reich Christi oder Gottes — gehört mit fleisse suchen, das ist, Gottes Wort mit Luft vnd liebe horen, die — sacramento mit aller ehrerpietung gern vnd oft geprauchet vnd Ihr gantzes Leben vnd Wandell also anstellen, das es mit dem goddlichen worte vndt chritlichen Nahmen vberestimme. — — Aber man befindet leider — das widerspiele — das die Menschen — Gottes Wort zu lernen — sich gar nicht befeissen — — Vnd gerathen In wuestes vnartigs vnhiliches leben. — — Derohalben wir vns — als Obrigkeit schuldig erkennen, ein — ernstes einsehen zu haben — damit unsere Vnterthanen In erkenntnuß Gottes vnd aller gottseligkeite vnterrichtet werden.

Vnd nachdem es mit den Predigern vndt der Predigt also vorsehen vnd bestellt ist, das nicht alleine am sonntage Vormittage eine Predigt gehalten werde, Befondern auch Nachmittage die hauptstücke Christlicher lehre nach dem Catechismo Lutheri — vorgetragen werde Vberdas noch eine fonderliche Predigt geschehen solle, Vnd damit der Gottesdienst vnd Ewre seligkeit gefordert vnd Ihr Eweres Aussehen vnd vnwissenheit keine entschuldigung fürzuwenden haptt, so haben wir — zugelassen — Das Ihr an dem tage vnd in der stunde, da die Wochenpredigt an geschiehet, sollet des hern dienstes bis nach vollendeter Predigt vberhoben vnd gefreiet sein***).

Wir gepieten aber ernstlich bei Vermeidung namhafter straffe, das ein Jeder sich in sollichen Predigten vnd Kinderlehren †) treulich vnd vnauspleiblich finden, sein Weib, Kindt vndt gefinde dazu schicken oder mit sich bringen wolle, hier Innen keinen vertzugk vbe, befondern sobaldt men vorleutet hate, In die Kirchen komme, Gottes wort anhere neben der Christlichen versamlunge Godt lobe vndt preise mit singen, beten, dancken, bis zum ende des Ampts. Do aber In diesen allen Jmans vorachtlich, nachlessigk vnd feumblich erfunden wurde, Alsß der zuer Kirchen nicht gunge, die seinen nicht datzu hielte, auß der Kirche ließe, ehe es aufse were, auff dem Kirchhoffe ein Wafchmarkt anstellet, der soll allezeit so oft ehr vbertridit zween gulden zuer straffe In gemeinen Kasten geben.

Abweichungen nach der Gerichts- u. Ordnung von 1644:

*) der ganze Absatz fehlt, das Schöffen-Institut war veraltet und ein Gesamtrichter verwaltete allein die Gerichte.

**) Vierzehn Tage vor dem Gerichtstage soll derselbe in den Städten Salzwedel und Gardelegen in den Flecken und Dörfern von den Kanzeln bekannt gemacht werden.

***) Sämtliche Bestimmungen über die Wochenpredigt fehlen, auch wird gesagt, daß die Catechismus-Erklärungen während des Kriegs nicht gehalten seien, aber wieder eingeführt werden sollten.

†) Die Worte: „und Kinderlehren“ fehlen.

Item da am fontage oder an groffen Festen, welche man pillich feiern, das ist, mit heiligen guten wercken zubringen soll, Jmants arbeit furnehmen wurde, Da soll ein Ackerman einen halben Gulden, ein Cossat einen ortsgulden zu straff geben in gemeinen kaffen *).

Wenn aber am Kirchengehen gross verhindernuss bringt, das vnter der Predigt bier vnd gebrandter Wein verkaufft werden, so thuen wir sollich auch hiemit ernstlich verbieten. Da aber ein Kruger In sollicher Zeit wurde bier sellen, soll er seinen Junkheren ein fast bier oder drei tonnen Soltmann verfallen sein. Gleichergestalt so auff die Zeit Jmandt Brandten wein sellen wurde, sollen den gemeinen sellen einen gulden straff geben Vnd der wahren verlustig sein. Wehr sich auch sonsten vnter der Predigt In den Krügen oder beim branden Wein finden lesset, der soll einen halben gulden In gemeinen Kaffen geben. So soll auch In den gemeinen Marcken vor der Predigt kein Kram geoffnet sein, Wurden aber die Kremer dem nicht gehorhamen, sollen sie einen thaler den gemeinen sellen verfallen sein **).

2. Wan die Pfarhern befunden, das etzliche Ihrer Pfarckinder zum wenigsten nicht ein oder zwei mahle Im Jahr zur Beicht vnd heyligen sacramento ginge, die sollen sie Erstlich zum fleisigsten datzu vermahnem vnd straffen, vnd do das bei Ihnen nicht furcht schaffete, sollen sie es der Obrigkeit vormelden, vnd soll ein Jder seine Vnderthanen straffen Oder desshalben aus dem Gerichte vorweisen Vnnd soll ein sollicher In der gemeine gahr nicht gelitten werden ***).

3. Weil wir befunden das vnseren armen Leuten In vnsern Dorffern fast hin vnd wieder grosse vnordnung der hochzeit vndt Kindttauffe halben fuerfelt, Also, das sich mennig arm Man vber sein vermogen kosten lesset. Derohalben wir aus wolgehaptten Radte vnnd guter bedacht ein ein-

Gerichts- und Kirchenordnung von 1644:

*) Zusatz: Und was allhier von Kirchengehen verordnet, solliches Wollen Wir auch auf den von der Gnädigen Herrschaft angeordneten monatlichen Buß und Bettag, so lange derselbe verbleiben wird, verstanden haben, und sollen an dieser Ordnung vornehmlich die Stawobner der beiden Flecken Bekendorf und Apenburg verbunden sein. Wir müssen mit sonderbarer Bewegung und großem Mißfallen erschen, welchergestalt in diesen beiden Flecken, do wir doch selbst zugehen, die Leute zum allerunfleisigsten und nachlässigsten die Predigten und die Beistunden besuchen und sich also des Gottesdienstes versecklicher und in ihrer Gewissen ganz unverantwortlicher Weise äußern, welches uns dann keinesweges zu leiden sein will, derowegen wir auch nicht allein die vordenante Strafe hieselbsten den säumigen wollen anbedeutet haben sondern behalten uns auch dabey für, woferne Wir sehen, daß solche Gottlose Leute auch hierdurch noch nicht wlrden herbei zu bringen sein, daß wir alsdann extra ordinaire mit noch schärfer exemplarischer animadversion wider einen und andern verfahren und selbigen abstraffen lassen wollen, damit auf die Weise die Nuchlosigkeit gewehret und andern frommen Christen durch solch ihr Gottloses Leben nicht mögen geärgert werden.

**) Die Vierstrafen in natura sind nicht erwähnt, die dafür gesetzte Geldstrafe von Drei Thalern fließt in die Gerichtskasse. Die Strafe, welche der Krämer zahlen soll, fließt auch dahin.

***) In der Kirchen- und Gerichts-Ordnung v. 1644 ist hier ein dritter Artikel eingeschaltet, der das Trinken in den Krügen bei einem Gulden Strafe und das Schreien, Singen etc. auf der Strafe zur Nachtzeit verbietet „dabei sie dann auch Unsere Adelsichen Häuser und unser gegenwart nicht schonen, sondern stellen sich an, als wenn sie dessen gar wohl befugt weren, undt Sie keiner darüber zu besprechen hette“ Wer sich nach der Strafe von 1 Gulden nicht bessert, wird in's Gefängniß geworfen. Wer auf der Strafe jauchzt und schreit, soll von den Wgden aufgegriffen und mit Gefängniß bestraft werden. Das Schießen auf den Straßen ist gänzlich untersagt bei Verlust des Gewehrs und bei anderer willkürlicher Strafe.

sehen zu thun surgenommen, darmit die armen Leute sich selbst nicht verderben vndt haben vnfs dorauff verglichen, Das kein Bauer vber zwei, drei oder vffs hogste vier fast vier oder vierzehn tonnen zuer hochzeit haben soll, Vnd do Jmandts hiruber thete, so soll derfelbige den gemeinen gefellen drei Thaler zuer straffe geben. Vnd nach dem auch offentlich befunden¹, das In vnfern Gerichten allerley vnradt der verlobnus halben verfellet, Also das menniger vertzweiffelter bube oder leutebetrüger lauffen kommen, freien einen armen Man seine tochter, schwester oder Magt Abe, damit Sie ein wenig gelds an sich bringen, vnd nach gefchehenen beylager die Armen weiber sitzen lassen vnnd wieder dauon lauffen — damit der bosheit mochte gewehret werden, haben wir beschloffen, Das keiner von vnfern vnderthanen seine Tochter etc. einem lauffenden losen buben verloben solle, Ehr wisse denn zuuor guten bescheidt oder solliche Kundschaft, das Ehr eigentlich wisse, wo ehr daheim oder seine freunttschaft sitze, oder ob ehr auch zuuor bereit ein Weib vnd desgleichen: zu dehme so soll auch nach alten gebrauche Braut vnd Breutigamb dreimahl zuuor vff der Cantzell vffgepoten werden, ehe vnd zuuor das beilager geschieht. Es sollen auch vnser vnderthanen verpflichtet sein, so ehr seine Tochter etc. vorloben will ein Jeder seinen Junckherrn oder In des Abwehfen, dem Pfarhern zuuor antzeigen, domit alle dingk sein Ordentlich zugehe vnd der Buberey gesteuert werde *).

4. Befinden wir auch, dasf — fast eine grosse Vnordnung mit der Kindt Tauffe gehalten werden; Also das etzliche Ihre Kinder Acht oder viertzehen Tage vnd noch lenger vngetaufft liegen lassen. — Dorauff haben wir vns vorglichen, das kein Baur sein Kindt vber drei tage vngetaufft soll liegen lassen, wer hieryber thut — soll dem gemeinen Kasten drei Thaler zur straffe verfallen sein. Item es soll auch keiner zu einer Kindt tauffe vber zwo tonnen bier schenken bei vermeidung eines Thalers zur straffe In gemeinen Kasten **).

5. Sollen keine Zauberer die sich Christallen-kieken, wahrlagen, Segens vnderstanden, vorschwiegen werden; sondern der Pfarher vnd schultze sollens den Junckern antzeigen, die sollen auffs hertste gestrafft vnd In Gerichte nicht gelitten werden.

6. Das grewliche fluchen, schweren vnd do Gottes Namen mit gelestert wurde soll ernstlich verpoten sein — vnd die sich dessen nicht enthalten sollen auch fünf groschen dem gemeinen Kasten geben vnnd auch von der Obrigkeit straffe gewertigk sein.

7. Soll auch das vntzuchtige leben vnd wesen ernstlich verpotten sein, kein gemeine weib geduldet, Auch die Vnehelich zusammen liegen durch den schultzen den Junckhern vermeldet werden, Die wollen dieselben straffen, auch aus den Gerichten weisen. Vnd do einer eine Magd wurde schwachen oder vnehren, derfelbig soll jn den gemeinen gefellen zwanzig gulden straffe geben vndt die Magdt zehn Gulden.

8. Damit ein fleissigs auffsehen geschege auff die Vngehorsamen vnd die straffen auch trewlich eingebracht werden, so soll zu den Alterleuten noch einer von der gemeine dartzu erwehlet werden,

*) In der Ordnung von 1644 ist den Kosselben halb so viel Bier als dem Ackermann zugestanden, für den Uebertreter ist eine Strafe von 3 Thaler festgesetzt.

**) 1644 kommen noch Bestimmungen über die Zahl der Gebattern hinzu, deren Zahl auf 3 festgesetzt wird. Die Taufe soll spätestens am 6ten Tage geschehen. Die Uebertretung des ersten wird mit 2 Gulden, die des zweiten mit 3 Thaler bestrift. Bier soll der Kosselbe nur eine Sonne verbrauchen.

die die straffe einfordern vnd dieselbigen In den gemeinen Kasten legen. Do auch etliche die straffe nicht wolten erlegen, Das sollen dieselben stets vor Gerichte vormelden, so sollens die einbringen vnd dotzu auch vom Gerichte gebuffet werden.

9. So auch Alterleute vnd derselbige so von der gemeine datzu verordnet, die straffe — nicht fordern oder das verschweigen, so sollen die auch fünf groschen In den gemeinen Kasten legen vnd auch von der Obrigkeit gestraffet werden.

10. Sollen auch die Kirchhöfe vormacht werden, das kein Vieh darauff kommen kan, vnd so ofte das Vieh darauff befunden, soll derselbige, dem er gehört, fünf groschen In gemeinen Kasten legen.

11. Sollen zu Vorstehern der Kirchen oder Alterleuten gute fromme leute erwehlet werden vnd die dazu duchtigk vnd fleißig, sollen alle Jahr nicht abgesetzt werden, sondern eine zeitlang dabei pleiben, Die sollen auch Jehrlich den Junckhern, dem Pfarhern vnd Schultzen auch Zweene von der gemeine von Einnahme und aufgabe Rechenschaft thuen, vermoge der Churf. Ordnung. Vnd die in der kirchen schuldig feyn, sollen dasselbige, so ofte man Rechnet, vierzehn tage darnach der Kirche zahlen — — Es sollen auch die Kirchenleutte dorauff verdacht sein vnd befördern, das die kirche stets In guten Dacken vnd facken gehalten werde. Desgleichen auch den Pfarherrn vnd Küster Ihre gebuer Zu rechter Zeit erlegen, Die aber hiran feumig befunden, sollen follichs doppelt zu bezahlen pflichtig feyn.

12. Wenn an Pfarren, kirchen vnd küstereyen zu bawen nötig, sollen die Ackerleute mit der fuhre vndt die Cofaten mit der handarbeit dazu helfen vndt welcher sich dessen wirdt weigern — so soll der Ackerman dem gemeinen Kasten einen halben vnd ein Cofsals einen Orts gulden geben vnd der gemeine eine tonne bier vorfallen sein. Desgleichen sollen sie auch derselbigen straffe verfallen sein, wenn sie in gemeinen Wegen nicht helfen werden, wens Ihnen angekündigt wirt. Es sollen aber die Pfarhern die Pfarheuser In guten Dachen vnd Vachen halten *).

Ordnung der Gerichts straffen vnd wie es fulle gehalten werden bei denen v. d. Sch.

1. Es sollen die schultzen in den Dorffern Alle fontage nach der Predigt vor dem Kirchhofe, dar dan ein Jeder Nachbar vnausbleiblichen bei straffe sechs schilling sein solle, vndt wroghen, was sich die Wochen vber In dem Dorffe oder Gerichte hat zugetragen, vndt folgents alle Woche dieselben wroghen, wie sie nachverzeichnet, ob sie Jmandt verbrochen, den Pfarhern verzeichnen lassen vnd auf Jeden Gerichts tage dieselben einbringen. Würde aber einige wroge verschweigen oder nicht gehalten oder gethan vber Eide vndt pflichte, soll der herfschaft vnnachleßigk Einen halben Winspel hafern zur straffe geben **).

*) Statt der doppelten Zahlung ist 1644 nur eine Gerichtsstrafe angeordnet.

**) Statt dieses Artikels ist 1644 ein anderer angeordnet, der so lautet: die Schulzen sollen bei jedem Gerichtstage einen Zettel von Pfarr Herrn, was in selbigem Dorffe vorgangen vndt verbrochen, einbringen, vndt dem Richter übergeben, da aber der Schulze den Zettel nicht erlangen konte, soll derselbe dennoch bey wehrenden Gerichten erscheinen, vndt wie die Leute im Dorffe sich verhalten mündlich referiren. Würde aber einiger Schulze diesem also nicht nachkommen, derselbe soll der Obrigkeit 3 \mathcal{R} unnachlässig zur Strafe erlegen.

2. Wenn einer zu den gerichtten zu rechter Zeit nicht kommt, foll zur straffe geben Einen Thaler.

3. Es foll Niemandts hausleute zu sich ohne der Junchern Vorwissen vnd vorlaube bei Zween gulden straffe In die gemeine gefelle vnd der gemeine In dorffe darein sie genommen werden einen halben gulden, einnehmen. Es sollen auch die haufsleute gleich andern Cotfassen den halben dienft thuen *).

4. Soll hinfuro: kein Kuhhirte einige barten Ins holtz nehmen. Do ehr daruber begriffen, foll ehr dem Voigte einen halben gulden straffe geben, vnd der barten verluftigk fein.

5. Sollen vordechtige feuerstellen auff den Mitwochen vnd Donnerstagn In den pfingsten, Desgleichen Mittwochs vnd Donnerstags nach Martini besichtigt werden. Vnd wo die befunden, sollen entzwei geschlagen. Auch foll derselbe, bei dehme sie befunden werden, In die gemeine gefelle Einen Thaler zur straffe geben.

6. Wo Jmandt befunden, der die Zeune einreiffen oder In Gardten steigen wurde, Soll in die gemeine gefelle zwei gulden so offte ehr vbertreten wird zuer straffe geben **).

7. Soll Niemandt von haufsleuten holtz aus den holtzen howen vndt tragen, sfo offte einer daruber gefunden, foll den Voigten einen halben gulden Pfantgelt geben ***).

8. Soll sich Niemandt An den vorfatzten Weiden vorgreiffen, dieselben abehowen oder aufziehen, bei drey gulden straffe In die gemeine gefelle.

9. Sollen die Hirten vnd Schäfer das Viehe warten, das sie domit den Junckhern vnd leuten auff Ihrer saedt, Wischen oder gehege keinen schaden thuen vnd do Jmands dorauß befunden oder gefehen wirt, foll dem Voigte — einen halben gulden zu Pfandt gelde, vnd dehme, wellichen das Korne, Wischen oder gehege gehoret, einen Thaler geben. Vud do auch befunden wurde, Das schade gefchehen, Den sollen sie wie Derselbe durch die schultzen vnd geschwornen gewürdigt wird, gelten.

10. Auch foll Niemandt auff den loden hüten, vnnnd do Jmant dorauß befunden wurde, foll in In die gemeine gefelle vier gulden zuer straffe vnd den Voigten Ihr Pfandt gelt geben.

11. Sollen die so Ihn spiekern ****) wohnen, gleich andern hausleuten dienen, Es wehren den Alte vorlepte leute, die vnuermugens halben nicht dienen konten.

12. Sollen eine Jede Dorffschafft nach Gelegenheit des Dorffs etzliche lederne Eimer, Iettern vnd feuerhaken zwischen disß vnd dem negsten Gerichte zeugen vnnnd in gewehr halten, von denen es

*) 1644 noch hinzugesetzt: Häuslinge alljährlich auch 2 Gulden in 2 Terminen zu erlegen haben, die Herrschaft soll das Geld eincaßiren und dem Schulzen übergeben; später ist der Zins auf 1 Gulden herabgesetzt.

**) Zusatz 1644: Dier aber nach Befindung mit dem Gefängniß, auch wohl gar mit dem Pranger, nachdem das Verbrechen sein wird.

***) Den Wgten wird bei Verlust ihres Amtes angedeutet, hierauf genau zu achten.

****) Baden 1644. — v. Saxhausen hat falsch: Bau n drucken lassen.

verbleiben wirt, sollen in die gemeine felle funff gulden, weniger oder mehr nach gelegenheit des Dorffs vnd der Vettern Erkenntnuß zuer straffe vnd den Mennern eine tonne bier geben *).

13. Soll Niemants den andern abepflügen: wehr aber follichs thut, soll In die gemeine gefelle einen thaler zur straffe vnd den Mennern eine tonne bier geben.

14. Soll Niemants In den gerichten schiefsen gehen oder hafem khuren. Wehr daruber befunden, soll In die gemeine gefelle funff gulden straff geben, vnnnd zugleich der Buchfen vorluftigk fein **).

15. Sollen die leute die Wischen In den gerichten, so An vnnnd In den holtzen liegen, alle begraben vnnnd hinfuro mit holtze nicht bewircken, auch die gruben in esse halten, Vnd weiter in die holtze nicht eingraben, dan wie Ihnen vermahlet vnd abgestochen ist. Welcher unter den leuten nicht halten wurde, der soll von den gemeinen gefellen, In wellicher theilung ehr ist, so oft hiewider gelept, eingelegt werden, soll auch follich einlager halten, bisß so lange der Verbrecher die graben wieder gemacht. Wurde der aber follich einlager nicht halten, soll ehr allemahl funff gulden zur straffe geben ***).

16. Do auch einer beume auff den Wischen abeholten vnd beschedigen werde, Der soll dafür gepuehrlichen Abtrag machen.

17. Wenn sich Ihrer zweene rauffen, soll der Anheber zuer straffe geben Einen Thaler *†).

18. Wenn sich zween blutrünsten zur straffe sollen sie geben zwei gulden *††).

19. Wenn sich Ihrer etzliche vor Diebe, schelmen vnd sonsten schelten, Aber nicht beweisen können, sollen einen gulden geben *†††).

20. Soll es auch also mit den Frawen, Megden vnd ledigen Knechten gehalten werden.

21. Wen einer den Andern in feiner behaufung bewaltigt vnnnd einfallen wurde, soll seine straffe fein zehn thaler.

22. So Einer den andern vorwege lagert auff der straffen oder In felde vberfelleet zuer straffe soll ehr geben Zehen Thaler **†).

23. Soll in keinem Gerichte von geschehenen Erbellen ohne Vorwissen der herfschafft Erb-

*) Hier ist folgender Artikel eingeschoben: Es sollen auch die Krüger vollständige Maaße haben und verabsolgen lassen, derowegen dann auch bei jedem Gerichtstage die in den Flecken ihre Biermaße vorzeigen, auf den Dörfern aber sollen sie durch die Weigte mit Zugiehung des Schulzen an jedem Orte besichtigt werden, undr dessen seine unrichtig befunden würde, derselbe soll pro arbitrio ernstlich bestraft werden. — Die folgenden Nummern sind 1644 um eine höher wegen des eingeschalteten Artikels.

***) Die Androhung des Einlagers fehlt 1644.

†) Dieser Artikel ist 1644 so gefaßt: Welcher den andern zum schlagen ansfordern wird, soll zur Straffe geben Einen Thaler.

††) „da es aber zu grob were, wollen wir die Verbrecher mit einer härtern Strafe belegen.“ Zusatz 1644.

†††) Zwei Thaler, 1644.

††††) „da aber der andere dabei gefährlich verwundet wurde, wollen wir uns die Straffe absonderlich vorbehalten haben.“

theilung gehalten werden, Es sei dan das die herfschaft datzu Ordnen, damit die Vnmündigen Kinder oder aufblendfche nicht verkurtzt muchten werden, vndt die Junckhern der oberfte Vormund nicht davon Angefochten, Auch Ihre geburliche Abschos bekommen mugen, bei straff fünf Thaler.

24. Wen einer in gehegen oder verpottenen Waffer fischet, bei strafe zwei Thaler *).

25. Wen einer mehr Schweine, als er beschreiben laffet, in die Mast Jagt, soll Ehr die Schweine verfallen feyn.

26. Wen Einer Eckern wurde lesen zuer straffe Einen thaler, vndt die Eckern gefampt dem facke.

27. Wan Einer der herfschaft die verwirckte straffe von Einem gerichtstage zum Andern nicht giebt, soll die straffe gedoppelt werden.

28. Wen Einer ohne Vorwissen der Gerichte selber pfänden wurde, zw straffe vier Thaler.

29. Wen einer Pfandt Wehrung thuet, soll zur straffe geben Drei Thaler.

30. Do sich Jmants vor Gerichte mit Worten vngueuerlich hielte oder den andern lügen straffen wurde, soll zur Wette sechs Silbergrofschen geben.

31. Die groffe verwirkung von howen, stechen, kannenwurfen vnd dergleichen, weilm man nicht weifs, wie die geraten, will die herfschaft Ihr zu straffen vorbehalten haben.

32. — Wan In vnfern Gerichten Todtschlag oder Verwundungen geschehen, so soll das gantze Gericht in beiden haufern darzu thuen vnd die Burden des vnkostens zugleich tragen. Das also gleichwoll die justitia erhalten vnd die Vorbrecher vngestraft nicht pleiben, vndt damit solchs desto schleuniger Infs werck gerichtet, soll ein Ackermann stets zu dero behueff vnd Itzo alsbald Einen schilling, vnd der Cossat amen halben schilling darlegen, welches geldt nirgendts anders hin, dan wie obgemelt, soll geprauchet werden. Also soll auch ein Dorff dem Andern in Nachjagen die hilfliche hand reichen. Do aber ein Dorffschafft erfucht wurde vnd sich der Nachjagd weigeren, soll dasselbe den Vettern zehn Thaler straffe geben, wurde ober ein einzelter paur sich dessen euffern, soll ehr einen Thaler geben. — Welcher vnuormugenheit halber nicht konte gestraffet werden, soll mit dem gefengnus vndt am leibe nach Gelegenheit der verwirkung vndt vf Gutachten der vettern hüffen **).

*) und Verlust des Reges. Zusatz 1644.

**) Statt Artikel 32 sind 1644 folgende unter 33 und 34 aufgenommen: 33) Diweil auch in beimesender Gemeine auch im selbe oft todtschlagen und Verwundungen geschehen, in Gegenwart der Leuthe — und den Thäter nicht nachgetrachtet wirdt, so soll — den Leuten anbefohlen werden, da in Gegenwart der Gemeine oder im Felde solche, Fälle sich zutragen, daß Sie bei 60 fl. Strafe die Thäter nicht wegkommen lassen, sondern gefänglich nehmen und zu Apenborgt in Verwahrung einbringen sollen. Do auch die so solche Uebelthaten begehen, sich zur Flucht begeben, denselben nachteilen, die benachbarten Dörffer zur Nachjagd ermahnen, welche gleicher gestalt bei Vermeidung jetzt erwehnter Straffe nachzujagen schuldig sein sollen. Da sich aber solche Thaten im Beywesen etlicher, ein oder mehr Personen begeben, sollen dieselben nichts minder — nachzutrachten schuldig sein, und soll jede Person, welche sämlich befunden wirdt, vmb 10 fl. bestraffet werden. Würde auch die Nachjagt in fremde Dörffer geraten, Sollen Sie das nechste Dorff, demselben zu folgen, aufnehmen und nichts desto weniger fort und fort nachjagen und da sie den Thäter in fremden Gerichten bekommen, daselbst einantworten und dem Gesambtrichter solches vermelden. Gleichergestalt es auch gegen die Jenigen, so bedraung vorgeben, gehalten wer-

Die Gerichts kosten belangend.

Den Vögten für die Citation zu geben sechs Pfening — Vor den gewirkten Frieden zween schilling — Vor Einen Pfandbrief zween schill. — Den Vogten zu Pfanden drei schill.

Dasz diese Punct — sollen — gehalten werden — haben wir als Christoff Probst zu Distorf, Georg vnd Fritze Albrechts feel. S., Jacob, Mathias vnd Daniel Mathias S., Leuin Thumb Probst vnd Christoph Thumbherr zu Huelberge, Berndt Ludolff, David, Joachim Hans Georg vnd Joachim Christoffs sohne, Wedige vnd Joachim Fritzens Sohne, Buffo, Casper, Fritze vnd Hans, Hanfes Sohne, Tonnius Christoffs S. Heinrich, Christoff vnd Burchart fritzen Sohne, Alle des Alten Parts, Vnd dan Joachim, Richarts S., Dietrich Churds S., Albrecht, Georg, Werner, hauptmann der alten Marcken, Dietrich vndt Berendt, Leuins sohne, Georg, Werner vnd Christoph, Hanfes söhne vnd Christoff, Hans vnd Heinrich vor vns vnd vnser Erben — versiegelt. Geschehen zu Betzendorf tausent fünfhundert vnd zwei vnd hientzigsten freitags nach Michaelis Archangeli.

Vom Orig. und resp. vidimirten Abschrift im Schul. Archiv zu Salzweel.

CDLXXXVII. Albrecht v. d. Sch. wird zum Hauptmann der Altmark auf 10 Jahre bestellet, am 5. April 1581.

Wir Johann Georg — Bekennen — Das wir vns nach Thödtlichen abgangek — vnfers Heubtmhaus der Alten marke, Radts vnd lieben getreuen, Wernern v. d. Sch., mit seinem Bruder, vnserm Radte — Albrechten v. d. Sch. vereinigt vnd vortragen Inmassen wie hernach folget vnd also, Das wir genanten Albrechten v. d. Sch. zu vnserm Heubtmhan der Altenmarcke, Zehen Jhar langk nach dato folgende, auff vnd angenommen, Vnd Ihme dasselbe vnser Landt der Alten marke — zu uorwesen vndt Zu uorwaltten beuholen haben; Wir nehmen Ihne also auff Zu vnserm Heubtmhan der Alten marcke wie obsteht, in kraft vnd macht dieses briefes. Hirauff soll ehr in solcher feiner Heubtmanschaft vndt Beuhelung ahnstadt vnd von Vnfertwegen die Zehn Jhar vber vnser Landt vndt Leute der Altenmarcke getrewlich vorwesen, auch sie Zu gleich und Rechte, nach seinem höchsten vndt besten vleifs vndt Vormugen schutzen, schirmen, handt haben vndt dieselbigen vortheidigen, befrieden vndt die strafse reine halten, Reuberey vndt Plackerey mitt ernste wehren, vndt die Nahmen vndt Zugriffe (ob einige getchehe) auch die Thaeter helfen wieder eröbern, damitt Rechts ahn Ihnen

den soll, und sollen solche Bedrauer nicht beherbergt, noch ihnen Unterschleif gegeben werden, sondern die Untertanen sollen pflichtig sein, sobald sie dieselben Personen ansichtig werden, denselben nachzutrachten — Alles bei Vermeidung obgedachter Straffe. Da auch der v. d. Sch. Untertanen von Andern vmb Nachjagdt ersucht werden, sollen sie dasselbe unweigerlich zu Werke richten, damit das Uebel gestraffet werde. 34) Wenn auch peinliche Prozesse für fallen, soll allemahl ein jedes Dorff die gewöhnlichen Justitien Gelder zu rechter Zeit einbringen, bei Straffe gedoppelter Ausgabe. Und damit alle diese Punkte ic. — — haben wir Endesbenante anwesende Bettern — unterschrieben ic. Beggendorf, d. 5. Mai 1644.